



Bekanntmachung

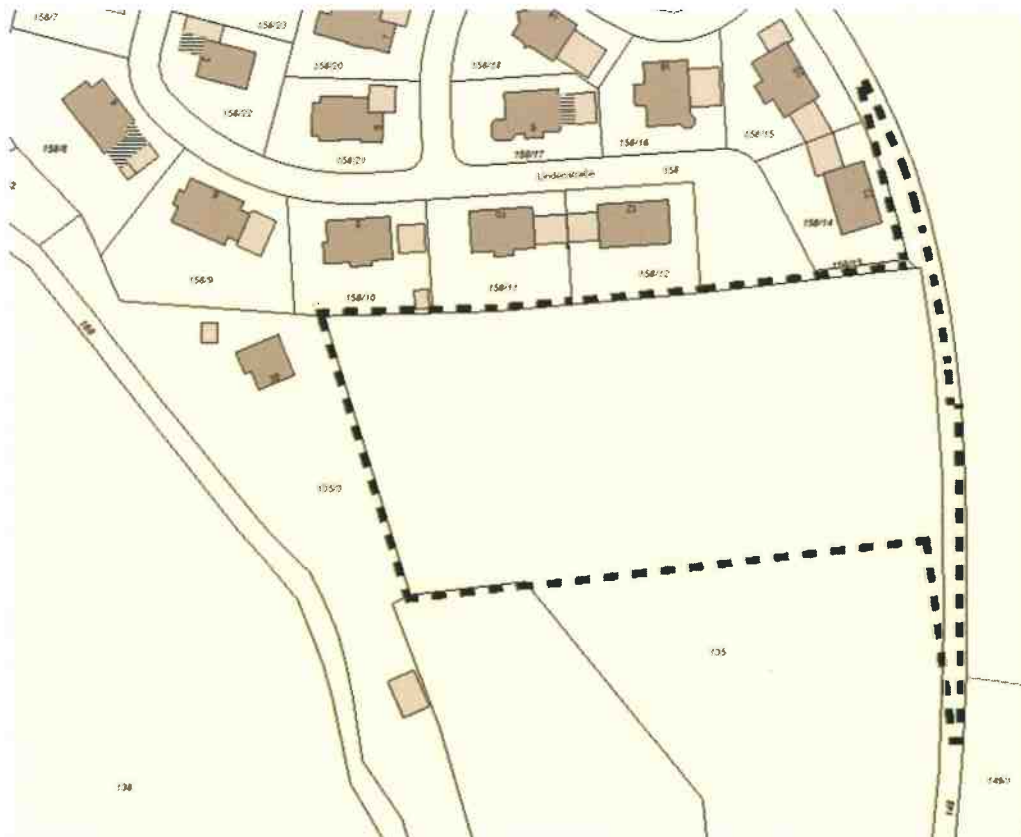
der Gemeinde Edling über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Viehhauser Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat Edling hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan "Viehhauser Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Im beschleunigten Verfahren wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat von 22.08.2022 bis 30.09.2022 stattgefunden. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf geändert. Aus diesem Grund ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans erneut öffentlich auszulegen. Er hat dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Viehhauser Straße und schließt im Norden an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die Planfläche soll als Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 135 (Teilfläche) sowie eine Teilfläche der Flurnummer 148, Gemarkung Edling (siehe nachfolgende Darstellung).



Der Entwurf des Bebauungsplanes "Viehhauser Straße", mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.12.2022 liegen deshalb in der Zeit von

20. Februar 2023 bis 24. März 2023

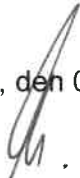
während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, Bauamt, Zi.Nr. 1.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.edling.de (Rubrik: Verwaltung / Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfes bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO i.Vm. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Edling, den 09.02.2023



.....
Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an der Amtstafel

Angeheftet am:

13.02.2023

Abgenommen am:
